

## Prolegomena

Die nachfolgenden, einleitenden Prolegomena sollen ein Dreifaches leisten: *Erstens* geht es darum, an die Thematik der vorliegenden Untersuchung heranzuführen. *Zweitens* ist die Zielsetzung der Untersuchung zu präzisieren. *Drittens* gilt es schließlich die grundlegende Hypothese der Arbeit herauszuarbeiten und den Gang deren Untersuchung darzustellen.

### A. Die Zensur von Schülerzeitungen – Annäherung an die Thematik

„Eine Zensur findet nicht statt“ heißt es in Art. 5 Abs. 1 S. 3 des Grundgesetzes<sup>1</sup>, der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Dieser elementare Grundsatz unserer Pressfreiheit, welche im Satz vor diesem Zensurverbot in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG normiert ist, wird immer dann angeführt, wenn sich „Medienmacher“ in ihrer Arbeit eingeschränkt fühlen. Zu diesen „Medienmachern“ gehören neben den Mitarbeitern in Film, Rundfunk und Fernsehen auch diejenigen der Presse.<sup>2</sup> Zu letzteren zählen neben den Journalisten und Redakteuren der öffentlichen Zeitungen auch solche, die sich bereits in jungen Jahren journalistisch engagieren und sich auch in dieser Funktion auf die Rechte des Grundgesetzes berufen können. Namentlich sind dabei die Ersteller der Schülerzeitungen in deutschen Schulen gemeint. Es ist weitgehend unbestritten und daher auch unproblematisch, dass den Schülern das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Pressfreiheit in Bezug auf Schülerzeitungen zusteht.<sup>3</sup> Indes ist umstritten, wie groß der Umfang dieser Rechte ist.<sup>4</sup>

Nachdem im Jahr 2002 zwei Zensurfälle an bayerischen Schulen publik geworden sind, hat die „Junge Presse Bayern e. V.“ (JPB), eine Vereinigung, die sich für die Rechte von Jungredakteuren besonders einsetzt, im Wege einer Petition beim bayerischen Landtag erreicht, dass das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz in Art. 63 BayEUG dahingehend geändert worden ist, dass die Schülerzeitungsredakteure künftig auswählen können, ob sie ihre Schülerzeitung als Einrichtung der Schule im Rahmen der Schülermitverantwortung oder als Druckwerk im Sinn des § 6 Abs. 1 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) publizieren.<sup>5</sup> Diese Änderung, die am 1. August 2006 in Kraft getreten ist, stellte gegenüber der vorherigen Regelung, wonach die Schülerzeitung, wie es in Art. 63 Abs. 1 S. 2 BayEUG a. F.<sup>6</sup> ausdrück-

<sup>1</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Grundgesetz (GG) – vom 23.05.1949 (BGBl. 1949, S. 1), zuletzt geändert am 28.03.2019 (BGBl. 2019 I, S. 404).

<sup>2</sup> Siehe dazu und im Folgenden: v. *Bermuth*, Urheber- und Medienrecht in der Schule, S. 171 ff., Teil B 7.2; *Rux*, Schulrecht, Rn. 632 ff.

<sup>3</sup> *Avenarius/Hanschmann*, Schulrecht, S. 467, TZ 21.21 u. TZ 21.262; *Rux*, in: *Ehlers/Fehling/Pfänder*, Besonderes Verwaltungsrecht, § 86, Rn. 151 m. w. N.; *Rux*, Schulrecht, Rn. 621 ff.

<sup>4</sup> Vgl. dazu bereits: *Jaross*, DÖV 36 (1983), S. 609 ff.

<sup>5</sup> VG München, Beschluss vom 02.12.2011 – M 3 H 11.5539 – AfP 2012, 493–495; vgl. ferner: LT-Drs. 15/117 (Bayern).

<sup>6</sup> Art. 63 BayEUG in seiner Fassung nach der Änderung vom 26.07.2005: Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl. 2005, S. 264 ff.).

lich normiert war, kein Druckwerk im Sinn des § 6 Abs. 1 BayPrG war, für die Redakteure von Schülerzeitungen eine neu gewonnene Freiheit dar.<sup>7</sup> Die Einführung dieser Wahlmöglichkeit bedeutete letztlich, dass nun auch der Freistaat Bayern als letztes aller deutschen Länder die Schülerzeitungsredakteure als Journalisten anerkennt. Im Anschluss an diesen „Sieg“ der JPB verstummte diese Thematik indes erst einmal.

Im Jahre 2011 kam sie dann wieder auf. Mit Beschluss vom 2. Dezember 2011 hat das Bayerische Verwaltungsgericht München im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden, dass der Antragsteller, ein damals zwölfjähriger Schüler, auf dem Gymnasium seiner bayerischen Schule berechtigt ist, „unabhängig von der Existenz oder Nichtexistenz der Schülerzeitung „V.“ die Zeitung „B.“ als Schülerzeitung auf dem Schulgelände des 1.-...-Gymnasiums f. zu verteilen.“<sup>8</sup> Hintergrund dieses damaligen Gerichtsverfahrens war, dass der Antragsteller als Schüler der siebten Klasse neben der bereits an seiner Schule bestehenden Schülerzeitung eine weitere Unterstufenzeitung publizieren wollte, die er zusammen mit elf weiteren Schülern der sechsten und siebten Klasse seiner Schule erstellt hatte, ihm dies jedoch von Seiten der Schuldirektorin versagt worden war. Die Schulleitung der betroffenen Schule ging davon aus, dass eine weitere Schülerzeitung nicht ohne ausdrückliche Genehmigung von ihrer Seite verteilt werden dürfe. Als Begründung für die Versagung wurde von der Schulleitung angeführt, dass eine Schülerzeitung zur Erfüllung des pädagogischen Auftrages der Schule ausreichen würde.

Aus diesem Beschluss wurden letztendlich drei unterschiedliche Aussagen geschlussfolgert, die sich als Leitsätze<sup>9</sup> aus dessen Begründung ergeben. Danach besteht für die Schulleitung keine rechtliche Möglichkeit gegen das Herausgeben oder Vertreiben einer zweiten Schülerzeitung vorzugehen, wenn sie als presserechtliches Druckwerk im Sinne des Art. 63 BayEUG erscheinen soll. Ein solches Herausgeben oder Vertreiben bedarf keiner vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung und lässt an sich auch keine Störung des Schulfriedens besorgen. Die sich aus diesem Beschluss ergebenden Leitsätze haben nicht nur bayernweit ihre Wellen geschlagen, sondern bundesweit dafür gesorgt, dass die Thematik „Rechte für Schülerzeitungsredakteure“ seither wieder ins Blickfeld der Medien gerückt ist.<sup>10</sup> So folgte auf diesen Beschluss im Jahr 2012 – zunächst abermals im Freistaat Bayern – eine empirische Studie über die Zensur an bayerischen Gymnasien und Realschulen, welche als Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften am Lehrstuhl für Soziologie und Empirische Sozialforschung an der philosophisch-sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg entstand.<sup>11</sup> Diese Studie, bei welcher im Wege einer Onlinebefragung 220 Schülerzeitungsre-

<sup>7</sup> Die Idee, die Schülerzeitung auch im Freistaat Bayern unter die Regelungen des landesrechtlichen Pressegesetzes zu fassen, ist in der Vergangenheit im bayerischen Landtag bereits mehrfach diskutiert, indes bis zur Petition des JPB nie umgesetzt worden, siehe dazu bspw.: LT-Drs. 11/13455 (Bayern); LT-Drs. 12/12776 (Bayern), S. 3; LT-Drs. 15/117 (Bayern); LT-Drs. 15/1788 (Bayern); LT-Drs. 12/2792 (Bayern).

<sup>8</sup> VG München, Beschluss vom 02.12.2011 – M 3 E 11.5539 = AfP 2012, 493-495.

<sup>9</sup> VG München, Beschluss vom 02.12.2011 – M 3 E 11.5539 = AfP 2012, 493-495.

<sup>10</sup> *Mai*, Zensur; *Robert*, Schülerzeitungs-Zensur: Uralt-Artikel sorgt für Verwirrung.

<sup>11</sup> Siehe dazu und im Folgenden: *Mai*, Zensur.

dakteure bayerischer Realschulen und Gymnasien teilgenommen haben, und die anlässlich des Internationalen Tages der Presse am 3. Mai 2012 veröffentlicht worden ist, kam unter anderem zu dem Ergebnis, dass in Bayern mehr als ein Drittel<sup>12</sup> der Schülerzeitungen zensuriert worden.<sup>13</sup> Die Veröffentlichung dieser Studie hat schließlich dazu geführt, dass seither regelmäßig Berichte zu dieser Thematik in den verschiedensten bundes- und auch weltweit ausgerichteten Medien erscheinen, die sich dann in den sozialen Netzwerken weiterverbreiten.

So wurde bspw. am 13. Februar 2016 ein Artikel betreffend das oben erwähnte Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtes München vom 2. Dezember 2011 in den sozialen Netzwerken „Facebook“ und „Twitter“ geteilt, woraufhin sich dieser Artikel, der ursprünglich am 8. Dezember 2011 erschienen war, rasant durch das Internet verbreitete und für bundes- bzw. weltweite Diskussionen in den sozialen Netzwerken sorgte.<sup>14</sup> Anhand der Reaktionen der einzelnen Nutzer dieser Plattformen lässt sich unter Berücksichtigung dessen, dass diese – eben genannten – sozialen Netzwerke in der heutigen Zeit einen Großteil der medialen Kommunikation ausmachen, erkennen, dass die im Zusammenhang mit dieser Thematik aufgeworfenen Fragen einer Klärung bedürfen.

## B. Die Schaffung von Rechtsklarheit als Zielsetzung der Arbeit

Im Rahmen dieser Arbeit soll gerade diese Thematik der Zensur aufgearbeitet werden. Genauer genommen werden die Möglichkeiten der Einschränkung der Rechte der Schülerzeitungsredakteure deutscher Schulen untersucht. Die Arbeit befasst sich dabei lediglich mit den staatlichen Schulen<sup>15</sup> und den diese betreffenden Regelungen. Privatschulen, für die teilweise andere Regelungen gelten, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Die Rechte, die sich ferner im Fokus dieser Arbeit befinden, sind die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG und die Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 GG. Zweck der vorliegenden Arbeit ist es insbesondere, die bestehenden Unklarheiten im Zusammenhang mit der Erstellung und Herausgabe von Schülerzeitungen in staatlichen Schulen zu beseitigen. Das geschieht vor dem Hintergrund, herauszuarbeiten, welche Voraussetzungen das Grundgesetz an die Einschränkung dieser Rechte stellt und wie diese Vorgaben von den einzelnen Landesgesetzgebern umgesetzt worden sind.

Ferner soll die Arbeit einen Beitrag dazu leisten, ausgewählte „Schülerzeitungsmodelle“ einer verfassungsrechtlichen Bewertung zu unterziehen. Hierfür muss geklärt werden, inwieweit sich die Einschränkungsmöglichkeiten der Schülerrechte in verschiedenen Erstellungs- und Verbreitungsformen von Schülerzeitungen unterscheiden. Diese rechtlichen Gestaltungsfor-

<sup>12</sup> Der genaue Wert lag bei 37,1 %.

<sup>13</sup> Vgl. dazu bereits: *Engelmann*, in: *Farin/Zwingmann*, Die Jugendpresse, S. 5.

<sup>14</sup> *Robert*, Schülerzeitungs-Zensur: Uralt-Artikel sorgt für Verwirrung.

<sup>15</sup> Anders als privaten Schulen, die es in unterschiedlichen Rechtsformen gibt, kommt öffentlichen Schulen ein Behördencharakter zu, vgl. dazu: *Avenarius/Hanschmann*, Schulrecht, S. 150, TZ 6.113.

men<sup>16</sup> gilt es in einer eigens zu entwickelnden Modelluntersuchung – unter Beachtung der nach den derzeitigen Schulgesetzen und -ordnungen zulässigen Publikationsmöglichkeiten – zu erarbeiten. Entscheidend wird in dieser Arbeit zudem zu klären sein, welchem Recht in den Fällen des Kollidierens der Meinungs- und Pressefreiheit mit einem anderen Grundrecht jeweils der Vorzug zu geben ist. Zu erarbeiten ist dabei vor allem, welche Unterschiede sich betreffend diese Frage in den einzelnen Modellen ergeben.

Davon ausgehend, dass hier nicht das Ergebnis erzielt wird, dass ein „Schülerzeitungsmodell“ den jeweils anderen in allen Punkten überlegen ist und deshalb einen besonderen Geltungsvorrang genießt, soll diese Arbeit dennoch die Unterschiede zwischen den verschiedenen Gestaltungsformen darstellen und aufzeigen, was es von Seiten der Schule und den redaktionell tätigen Schülerinnen und Schülern bei der Wahl der einzelnen Modelle jeweils zu beachten gilt. Wenngleich ein solch eindeutiges Ergebnis den Idealfall darstellt, kommt es im Ergebnis entscheidend darauf an, dass diese Arbeit einen Grundstein setzt, der auf lange Sicht dazu führt, dass den Schulen und Schülerzeitungsredakteuren einerseits die Wahl der jeweiligen Gestaltungsform erleichtert wird, und der andererseits dazu dient, künftige Divergenzen zwischen den Parteien innerhalb dieses Meinungsbildungsprozesses zu vermeiden.

### C. Grundlegende Hypothese – Gang der Untersuchung

Der Prozess der Herstellung einer Schülerzeitung ist vielschichtig und fordert an verschiedenen Stellen zu treffende Entscheidungen. Angefangen bei Fragen nach Ersteller und Herausgeber der Zeitung, über technische Fragen, wie solche betreffend den Herstellungsprozess, bis hin zu der Frage, wer die Kosten für die Erstellung und Verbreitung der Schülerzeitung übernimmt. Sowohl der Prozess der Erstellung einer Schülerzeitung als auch derjenige deren Verbreitung können auf unterschiedliche Weise erfolgen und dabei jeweils einem anderen Einfluss der Schule ausgesetzt sein. Dieser Einfluss hat für gewöhnlich eine unterstützende sowie eine reglementierende Seite. Während die unterstützende Seite den Schülern dabei helfen soll, sich entsprechend der Idee der Mitverantwortung<sup>17</sup> am Leben der Schule außerhalb des Unterrichts zu beteiligen und sich ehrenamtlich zu betätigen, will die reglementierende Facette insbesondere die Kollisionen, die sich aus dem Zusammentreffen der verschiedenen Grundrechte der Beteiligten ergeben, in einen gerechten Ausgleich bringen.

Wenngleich den Schülerinnen und Schülern, die sich dazu bereit erklären, eine Schülerzeitung zu gestalten, auch ihre Rechte möglichst umfassend eingeräumt werden sollen, ist es notwen-

<sup>16</sup> Die verschiedenen Schülerzeitungsmodelle, die herausgearbeitet werden, unterscheiden sich insbesondere im Grad der Mitwirkung der Schule bzw. eines ihrer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beim Herstellungs- bzw. Publikationsprozess der Schülerzeitung. Eine Typisierung dieser Gestaltungsformen folgt unter „Erstes Kapitel, C. I.“.

<sup>17</sup> Kaul, *Wesen und Aufgaben der Schülerzeitungen*, S. 121.

dig, diesen die Grenzen dieser Rechte aufzuzeigen,<sup>18</sup> damit nicht Rechte Dritter verletzt werden. Vorliegend gilt es zu klären, wie dafür gesorgt werden kann, dass die Grenzen der Meinungs- und Pressefreiheit der Schülerzeitungsredakteure eingehalten werden können, ohne dass die Schulen dabei gegen das absolut geltende Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG verstoßen. Weiter stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob der Umfang der einzelnen Rechte der jeweiligen Parteien, also den redaktionell tätigen Schülerinnen und Schülern auf der einen und der Schule sowie deren Mitarbeitern auf der anderen Seite, konstant ist, oder ob dieser vielmehr davon abhängt, in welcher Weise die Schule bei der Erstellung und Publikation der Schülerzeitung mitwirkt. Wenngleich auch die den Bereich des Schulwesens umfassende Lehre vom „Sonderstatusverhältnis“, zu welcher nachfolgend weitergehende Ausführungen erfolgen werden,<sup>19</sup> mittlerweile aufgegeben wurde, steckt eine gewisse Wahrheit in dieser veralteten Lehre.<sup>20</sup> Ihrem Grundgedanken, nach welchem die Grundrechte von sich in Sonderstatus- bzw. Eingliederungsverhältnissen befindlichen Personen aufgrund deren gesteigerter Bindung an den Staat weitreichender eingeschränkt werden können sollen als die Grundrechte der Personen, die sich im allgemeinen Gewaltverhältnis befinden, gilt es daher noch eine gewisse Beachtung zu schenken. Unter Berücksichtigung dieses Grundgedankens lässt sich für die Prozesse rund um die Erstellung und Publikation einer Schülerzeitung eine Hypothese dahingehend aufstellen, dass die Rechte der Schülerinnen und Schüler von Seiten der Schule umso mehr eingeschränkt werden können, je größer der Beitrag der Schule bzw. die Nähe der Schülerschaft zur Schule ist.

In einem ersten Kapitel gilt es die für die nachfolgende Untersuchung notwendigen Rechtsgrundlagen darzustellen und die zu untersuchenden „Schülerzeitungsmodelle“ zu typisieren. Bei dieser zunächst lediglich abstrakt erfolgenden Typisierung gilt es die zu untersuchenden Modelle überhaupt erst zu entwickeln und die zwischen diesen bestehenden Unterschiede herauszuarbeiten. In den folgenden Kapiteln werden die verschiedenen Schülerzeitungsmodelle dann getrennt voneinander untersucht, wobei sich diese einzelnen Modelluntersuchungen wiederum in zwei Schritte gliedern: In einem ersten Schritt erfolgt nunmehr eine konkrete Betrachtung des entsprechenden Schülerzeitungsmodells unter Beachtung der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen. In einem zweiten Schritt wird dann die allgemeine Grundrechtsdogmatik auf das jeweilige Modell angewendet und dieses in verfassungsrechtlicher Hinsicht untersucht. Dabei wird herausgearbeitet, welcher grundrechtliche Maßstab in den verschiedenen Modellen jeweils anzusetzen ist und welche Grundrechte in den einzelnen Erstellungs- und Verbreitungsformen jeweils miteinander kollidieren. Diese Kollisionen gilt es unter Anwendung der juristischen Methodenlehre aufzulösen bzw. im Sinne einer praktischen

<sup>18</sup> Die Grenzen werden dabei durch die verfassungsmäßige Ordnung, die sich in den verschiedenen Schulgesetzen und -ordnungen befindlichen Vorschriften über die Aufgaben der Schulen und insbesondere die Rechte derjenigen gezogen, die von dem Projekt der Schülerzeitung unmittelbar betroffen sind, namentlich die Schule als solche sowie deren Lehrkräfte und sonstigen Mitarbeiter, siehe dazu *Avenarius/Füssel*, Schulrecht im Überblick, S. 128, TZ 15.1.1 f.

<sup>19</sup> Eine ausführliche Darstellung dieser Lehre folgt unter „Erstes Kapitel, B. I.“

<sup>20</sup> Siehe dazu und im Folgenden: *Rux*, Aktiv mit dem Schulrecht umgehen, S. 28, TZ 2.3.1.

Konkordanz<sup>21</sup> in einen gerechten Ausgleich zu bringen. Im Rahmen dieser dogmatischen Untersuchungen werden zudem die Bestimmungen der verschiedenen Schulgesetze und -ordnungen,<sup>22</sup> die sich auf die Schülerzeitungen beziehen, an verschiedenen Stellen einer rechtlichen Prüfung unterzogen. Dabei wird nicht lediglich eine rechtliche Bewertung dieser Regelungen vorgenommen, sondern zudem ein für Schülerzeitungen geltender Musterparagraph entworfen. In Form von Thesen werden abschließend das bis dato Geschriebene zusammengefasst, das Ergebnis der Untersuchung dargestellt und mögliche Lösungsansätze für herausgearbeitete Probleme aufgezeigt.

---

<sup>21</sup> Dieser, auf Konrad Hesse zurückgehende Grundsatz, bezeichnet die methodische Aufgabe, verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter nicht einfach gegeneinander auszuspielen, sondern sie einander vielmehr so zuzuordnen, dass möglichst beide zu ihrer optimalen Wirksamkeit gelangen, vgl. dazu: *Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der BRD*, Rn. 72; *Hufen, Staatsrecht II*, § 9, Rn. 31 m. w. N.

<sup>22</sup> Siehe dazu die einzelnen, nachfolgend in den Fußnoten aufgeführten Schulgesetze und -ordnungen der verschiedenen Bundesländer in ihren jeweils geltenden Fassungen.

## Erstes Kapitel

### Rechtliche Grundlagen und Typisierung

Die Schülerzeitung ist ein Teil der Schülerpresse. Dieser entstammen auch die unter „Prolegomena, A.“ genannten Schlagworte der „Zensur“ und „Schülerrechte“. Deren rechtliche Grundlagen finden sich einerseits im Schulrecht, andererseits aber auch im Verfassungsrecht. Während ersteres vor allem das Schulverhältnis als solches betrifft, enthält letzteres die Bestimmungen über die Grundrechte. Die Darstellung der rechtlichen Grundlagen der Schülerpresse (A.) sowie die Herausarbeitung der Rechte und Pflichten der Schülerzeitungsredakteure (B.) sind notwendig, um die Typisierung der verschiedenen Schülerzeitungsmodelle (C.) nachvollziehen zu können.

#### A. Die Schülerpresse und ihre rechtlichen Grundlagen

##### I. Die Schülerpresse als Teil des Schulrechts

Das Schulrecht ist eine in sich geschlossene Rechtsmaterie von ausgeprägter Eigenständigkeit.<sup>23</sup> Da es durch einen dialektischen Zusammenhang des Rechts auf Bildung und der Schulpflicht geprägt wird, liegt in diesem eine einzigartige Verknüpfung der Eingriffs- und Leistungsverwaltung vor: Die Bürger, also in dem Fall die Schülerinnen und Schüler, werden nur in diesem Bereich mit einem immensen Aufwand durch den Staat zu ihrem Glück gezwungen. Gleichzeitig sind die grundlegenden Bestimmungen des Schulrechts für die Politik und die Gesellschaft von großer Relevanz: Zum einen ist dem Bildungssystem eine maßgebliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft beizumessen. Zum anderen kommen alle Menschen im Laufe ihres Lebens in unterschiedlich ausgeprägten Intensitäten mit den Regelungen des Schulrechts in Berührung, weshalb sie sich meist hinreichend kompetent fühlen, um an den bildungsrechtlichen und bildungspolitischen Diskussionen mitwirken zu können.

Im Mittelpunkt des Schulrechts steht der Begriff der „Schule“. Dieser Rechtsbegriff, der sich auch in Art. 7 Abs. 1 GG findet, wird in Anlehnung an die aus dem Jahr 1955 stammende Definition von Hans Heckel traditionell definiert als *„eine auf gewisse Dauer berechnete, an fester Stätte unabhängig vom Wechsel der Lehrer und Schüler in überlieferten Formen organisierte Einrichtung der Erziehung und des Unterrichts, die durch planmäßige und methodische Unterweisung eines größeren Personenkreises in einer Mehrzahl allgemeinbildender oder berufsbildender Fächer bestimmte Bildungs- und Erziehungsziele zu verwirklichen be-*

<sup>23</sup> Siehe dazu und im Folgenden: *Rux*, in: *Ehlers/Fehling/Pünder*, *Besonderes Verwaltungsrecht*, § 86, Rn. 1.

strebt ist, und die nach Sprachstimm und allgemeiner Auffassung als Schule angesehen wird.“<sup>24</sup> Aus dieser organisatorisch-formal bestimmten Begriffsdefinition<sup>25</sup> lassen sich als prägende Merkmale des Schulbegriffs die Immobilität und die Dauerhaftigkeit der Einrichtung, die bestehende Unabhängigkeit vom Wechsel der Lehrer- und Schülerschaft sowie eine planmäßige Unterrichtung einer Vielzahl von Schülern in mehreren allgemein- oder berufsbildenden Fächern ableiten.<sup>26</sup>

Obgleich dieser traditionelle Schulbegriff von Teilen der Literatur wegen seiner Statik als überholt angesehen wird,<sup>27</sup> hat sich der Kern seiner Begriffsdefinition bis heute gehalten. Da allerdings eine Abgrenzung der Einrichtung der „Schule“ von anderen Institutionen, welche in irgendeiner Weise der Erziehung und Bildung dienen, mit Hilfe dieser Definition kaum möglich sei, greift Rux zur Eingrenzung des Gegenstandes des Schulrechts auf die für internationale Vergleichsstudien übliche institutionelle Abgrenzung der verschiedenen Ebenen des Bildungssystems zurück,<sup>28</sup> wonach es eine Unterscheidung zwischen „Schulen im engeren Sinn“ und solchen im weiteren Sinn gibt.<sup>29</sup> Die Gemeinsamkeit, die alle Schulen des engeren Kreises, also die Schulen im eigentlichen Sinne aufweisen, ist das Merkmal der „Schulpflicht“. Daher modifiziert Johannes Rux die althergebrachte Definition unter Berücksichtigung dieses Merkmals. Demnach können Schulen als „auf Dauer angelegte Institutionen begriffen werden, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrkräfte und Schüler mehrere Fächer oder

<sup>24</sup> Heckel, Deutsches Privatschulrecht, S. 218.

<sup>25</sup> Daneben existiert noch der sog. „funktionale Schulbegriff“. Dessen Vertreter sind der Meinung, dass ein verfassungsrechtlich tragfähiger Schulbegriff im Zusammenhang mit der Verfassung und den grundlegenden Funktionen der Schule stehen müsse. Im Sinnzentrum des Art. 7 GG stehe nämlich die Vermittlung von Bildung, für welche es auf organisatorisch-formale Elemente gerade nicht ankomme. Eine Beschränkung des Schulbegriffs auf Unterricht, der an einer festen Stelle für eine Vielzahl von Schülern in verschiedenen Fächern stattfindet, sei durch Art. 7 GG nicht geboten. „Schule“ sei unter Berücksichtigung des staatlichen Schulauftrages funktional, also aufgabenbezogen, zu verstehen. Unter diesem Blickwinkel seien bspw. auch Kindergärten oder Kindertagesstätten, soweit sie Bildungsaufgaben wahrnehmen, als Schulen anzusehen. Als ausreichende Bildungsaufgaben werden dabei Sprachförderungen oder naturwissenschaftliche Kurse für Kinder angesehen, vgl. dazu: *Brosius-Gersdorf*, in: *Dreier*, GG-Kommentar, Bd. I, Art. 7 GG, Rn. 34 ff.; *Robbers*, in: v. *Mangoldt/Klein/Starck*, GG-Kommentar, Bd. I, Art. 7 GG, Rn. 52 ff.

<sup>26</sup> *Avenarius/Füssel*, Schulrecht im Überblick, S. 17, 17. 1.1; *Avenarius/Hanschmann*, Schulrecht, S. 4, TZ 1.21; *Brosius-Gersdorf*, in: *Dreier*, GG-Kommentar, Bd. I, Art. 7 GG, Rn. 31.

<sup>27</sup> Dieser Begriffsdefinition wird vorgeworfen, dass sie neue Organisationsformen und Technologien ausdrücklich ausschließen und den Zielen des Art. 7 I GG nicht gerecht werden würde, *Brosius-Gersdorf*, in: *Dreier*, GG-Kommentar, Bd. I, Art. 7 GG, Rn. 34; *Robbers*, in: v. *Mangoldt/Klein/Starck*, GG-Kommentar, Bd. I, Art. 7 GG, Rn. 52; i. E. wohl auch *Rux*, Schulrecht, Rn. 7.

<sup>28</sup> „International Standard Classification of Education – ISCED“ der UNESCO vom November 1997.

<sup>29</sup> Zu den Schulen im engeren Sinne gehören danach die Einrichtungen der Primarstufe (Diese entsprechen der ISCED-Ebene 1) und diejenigen der Sekundarstufen I und II (Diese entsprechen den ISCED-Ebenen 2 und 3) sowie diejenigen beruflichen Schulen, deren Besuch den erfolgreichen Abschluss der Sekundarstufe I voraussetzen. Von diesem engen Schulbegriff sind damit alle Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Förderschulen und Ersatzschulen sowie alle Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und beruflichen Schulen umfasst. Diejenigen Einrichtungen, die zeitlich vor der Grundschule besucht werden, und diejenigen, deren Besuch den erfolgreichen Abschluss der Sekundarstufe II voraussetzen, also solche Institutionen, die nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung besucht werden, sowie alle sonstigen Bildungseinrichtungen zählen dagegen zu den „Schulen im weiteren Sinn“ (Diese entsprechen den ISCED-Ebenen 4-6). Bei der Einstufung einer Schule als solche im engeren oder im weiteren Sinne ist es irrelevant, ob diese von einem privaten Träger, einer Kommune oder einem sonstigen Träger öffentlicher Gewalt unterhalten wird, vgl. dazu: *Rux*, Schulrecht, Rn. 8.